

Reglement über die Schulzahnpflege

Art 1 Einleitung

Die Schule ist verpflichtet für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder zu sorgen.

Art 2 Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 31 Ziff 6 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rafz, das Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Zürich und den Leitfadens zur Schulzahnmedizin für Schulbehörden und Zahnärzteschaft erlässt die Schulpflege Rafz nachfolgendes Reglement.

Art 3 Geltungsbereich

Für alle Kinder im schulpflichtigen Alter ist die jährliche zahnärztliche Kontrolle obligatorisch.

Art 4 Prophylaxe

Die Kinder werden ab dem Kindergarten Eintritt bis Ende der 6. Klasse mehrmals jährlich durch in Zahnprophylaxe ausgebildete Personen im richtigen Zähneputzen angeleitet. Sie werden über eine zweckmässige Mund- und Zahnhygiene und eine gesunde Ernährung informiert. Die Instruktionen finden während des Unterrichts statt. Die Kinder putzen sich unter Anleitung die Zähne mit einer speziellen, fluorhaltigen Zahnpasta. Eltern, die keine Fluoranwendung bei ihren Kindern wünschen, können das der Klassenlehrperson mitteilen.

Art 5 Gutscheinsystem „Zürcher Schulzahnuntersuchung“

Bei allen Schulkindern muss jährlich die obligatorische Schulzahnuntersuchung durchgeführt werden. Zur einfachen Verrechnung und Kontrolle der erfolgten Untersuchungen, nutzt die Schule Rafz das System der Gutscheine "Zürcher Schulzahnuntersuchung".

Enthaltene Leistungen:

- Kontrolluntersuchung der Zähne und des Mundes
- Besprechung der zahnärztlichen Empfehlungen

Zusätzlich bei Einverständnis der Eltern:

- Intensive Fluoridierung kariesgefährdeter Zähne
- Röntgenbilder / Bissflügelaufnahmen höchstens 1-2-mal während der gesamten Schulzeit.

Die Gutscheine können direkt beim Zahnarzt eingelöst werden. Die Zahnarztwahl und die Terminvereinbarung erfolgen durch die Eltern.

Art 6 Einlösen des Gutscheins

Anfang Schuljahr erhält jedes schulpflichtige Kind einen Gutschein "Zürcher Schulzahnuntersuchung". Die Gutscheine sollten bis Ende des 1. Schulsemesters in einer Zahnarztpraxis nach Wahl eingelöst werden.

Die Verrechnung der Untersuchung erfolgt in der Regel direkt durch die Praxis mit der Schule Rafz. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt die Rechnungsstellung an die Eltern. Diese können den Beitrag der Gemeinde bis Ende Juni des jeweiligen Schuljahres einfordern. Sie reichen dafür die Rechenkopie, den Gutschein und ihre Bankverbindungsdaten der Schulverwaltung einreichen.

Art 7 Zahnbehandlung

Zahnbehandlungen gehen zu Lasten der Eltern. Unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen gewährt die Schule zusätzliche Beiträge auf die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten.

a) Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gesamthalt über der Vermögensgrenze von CHF 100'000, besteht kein Anspruch auf zusätzliche Beiträge. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich die Ermässigung nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

b) Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der aktuellsten Steuererklärung:

Ziffer 199 Total der Einkünfte

abzüglich

Ziffer 186 Einkünfte aus selbstgenutzten Liegenschaften (Verbleibender Ertrag)

Ziffer 254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten / Partner

Ziffer 255 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)

Liegt keine aktuelle, fristgerecht eingereichte Steuererklärung vor, kann keine Reduktion der Elternbeiträge gewährt werden.

c) Beitragstabelle

Massgebendes Einkommen gemäss b)	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder			
	1	2	3	4
bis 44'999	70%	70%	70%	70%
45'000 bis 54'999	60%	65%	70%	70%
55'000 bis 65'000	40%	45%	50%	55%

d) Höchstbeitrag

Limite der Schulbeiträge pro Schüler und Schülerin und Schulzyklus:

- für konservierende Behandlungen: Fr. 250.00
- für kieferorthopädische Behandlungen: Fr. 1'000.00

Beträge unter Fr. 20.-- werden nicht vergütet.

e) Erlöschen der Beitragsberechtigung und Kürzung der Beiträge

Die Beitragsberechtigung erlischt mit der Vollendung der obligatorischen Schulzeit und ganz oder teilweise, wenn:

- die Prophylaxe verweigert wird
- die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, d.h. jährlich untersuchen und behandeln zu lassen
- die Behandlung ohne begründeten Anlass abgebrochen wird.

Art 8 Antrag auf zusätzliche Beiträge

Ein Antrag auf Gewährung zusätzlicher Beiträge ist schriftlich der Schulverwaltung einzureichen. Der Antrag muss die Bevollmächtigung zur Dateneinsicht bei der Steuerverwaltung enthalten.

Art 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement über die Schulzahnpflege wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 15. April 2024 mit Beschluss Nr. 23/24 - 35 genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement über die Schulzahnpflege vom 19. September 2011.

Amtliche Publikation am 23. April 2024

Rafz, 15. April 2024



Markus Studer
Präsident



Pia Schaller
Leiterin Schulverwaltung